



Von der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen als Sachverständiger für Unternehmensbewertung öffentlich bestellt und vereidigt / Lehrbeauftragter für Unternehmensbewertung an der Fachhochschule Bielefeld

Diplom Ökonom
Thomas Walther

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Marienstraße 62
32427 Minden

Telefon 0571-8282921
Telefax 0571-8282961

walther@wp-walther.de
www.wp-walther.de

WP Walther | Marienstraße 62 | 32427 Minden

IDW e.V.
Postfach 320580
40420 Düsseldorf

IDW ES 13 – Die Büchse der Pandora

22. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung:

Gemäß Tz 39 soll bei der Bewertung „*im Einzelfall gewürdigt werden, ob und ggfs. in welcher Höhe ein abschreibungsbedingter Steuervorteil (sog. tax amortisation benefit) bei der Ermittlung des Ausgleichsanspruchs zu berücksichtigen ist.*“

Gemäß Tz 40 soll bei der Ermittlung von Pflichtteilsansprüchen analog vorgegangen werden.

Aus meiner Sicht sind die Tz 39 sowie der Hinweis in Tz 40 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

1.)

Nach der Rechtsprechung des BFH sind die Erfüllung einer Erbfall- oder Zugewinnausgleichsschuld sowie die Realteilung eines Nachlasses als unentgeltlicher Vorgang anzusehen. Hierdurch kommt es für einen Zugewinnausgleichsverpflichteten zu der Situation, dass er einen Ausgleich zu leisten hat, diesen aber nicht steuermindernd verwerten kann.

Zur Verdeutlichung der Problematik folgendes Beispiel:

Ein Ehepartner hat sich nach Eheschließung ein Unternehmen ohne Anfangskapital (Anschaffungskosten) aufgebaut, der nach IDW S 1 ermittelte Unternehmenswert beträgt am Ende der Ehe 1,0 Mio. EUR. Bei Verkauf des Unter-



nehmens müsste der Ehemann 1,0 Mio. EUR versteuern. Der Zugewinn des Berechtigten beträgt damit zunächst 500 TEUR. Die Zugewinnausgleichszahlung ist bei dem Berechtigten nach dem derzeitigen Steuerrecht komplett steuerfrei, er muss die im Zeitablauf entstandenen stillen Reserven, von denen er nun 50% ausbezahlt bekommt, nicht versteuern. Der Verpflichtete bleibt auf der kompletten „latenten Ertragsteuer“ sitzen. Sofern der Verpflichtete das komplette Unternehmen für 1,0 Mio. EUR verkauft, muss er hierauf die volle Ertragsteuer zahlen. Diese beträgt bei einem Steuersatzes von 50% = 500 TEUR. Im Extremfall würde damit der Verpflichtete bei Verkauf des Unternehmens kurz nach der Ehescheidung für 1,0 Mio. EUR eine Abfindung an die Ehefrau in Höhe von 500 TEUR sowie Ertragsteuern in Höhe von 500 TEUR bezahlen, ihm bleibe also nichts übrig!

Nach meinem Verständnis hat der BGH auch aufgrund dieser steuerlichen Rechtslage den Abzug der latenten Ertragssteuern in einem von der Ermittlung des Unternehmenswertes gemäß IDW S 1 völlig getrennten zweiten Bewertungsschritt als Sonderfall zugelassen. Denn ohne diesen zweiten Bewertungsschritt wäre der Verpflichtete, wie in dem Beispiel gezeigt, „doppelt bestraft“! Der BGH ist damit in seiner Rechtsprechung aus Februar 2011 dem Gegenargument, die Ertragsteuer falle in der Regel erst sehr viel später, ggfs. auch gar nicht und ggfs. mit einem vergünstigen Steuersatz an, nicht gefolgt.

Der BGH hat insofern auch hier für Einzelfälle, so wie bspw. auch in der Rechtsprechung zur Sittenwidrigkeit von Buchwertklauseln, eine Ausgleichszahlung unterhalb des „vollen“ Wertes zugelassen. Der TAB als Bestandteil des vollen Wertes ist daher durch die Rechtsprechung ggfs. gar nicht gewollt.

Es ist m.E. insofern sachfremd und unangemessen, aufgrund dieser - der Besonderheit des Familien- und Erbrechts geschuldeten BGH-Rechtsprechung - zu folgern, der BGH habe nicht „weiter gedacht“ und die Thematik TAB „übersehen“ und diese sei daher nun (*durch das IDW!!!*) zu ergänzen.

2.)

Im Rahmen der Unternehmensbewertung ermitteln wir nach objektivierte und typisierende Methoden Werte, diese sind gemäß IDW S 1 Tz 13 von am Markt beobachtbaren Preisen zu trennen. Ob und in welcher Form der potentielle Käufer eines Unternehmens aufgrund seiner individuellen steuerlichen Situation (= den auf seiner Seite erzielbaren Synergien) bereit ist, einen Mehrpreis für ein erworbenes Abschreibungsvolumen zu zahlen, ist im Rahmen von subjektiven Unternehmensbewertungen, bei denen auch Synergien zu bewerten und zu verteilen sind, zu berücksichtigen. Bei Sachverständigengutachten für Gerichte ermitteln wird objektivierte Unternehmenswerte gemäß IDW S 1, derartige Gesichtspunkte sind dabei nicht zu würdigen.



Die Berücksichtigung der o.g. Textziffern wird der Bewertungssituation im Familien- und Erbrecht insofern nicht gerecht: Sofern das IDW die seit längerem diskutierte Thematik TAB in die Unternehmensbewertung einfließen lassen will, ist die Berücksichtigung des TAB systematisch korrekt im ersten Bewertungsschritt und damit im IDW S 1 vorzusehen, nicht jedoch im ES 13, der ergänzend zum Praxishinweis 1/2014 Anwendungsfragen zum IDW S 1 in einem speziellen Bewertungsumfeld beschreibt! Auch im Praxishinweis 1/2014 finden sich keine Ausführungen zum TAB, ihn nun hier im ES 13 zuzulassen, durchbricht die gängige Bewertungssystematik der IDW-Stellungnahmen.

3.)

Der Abzug der latenten Ertragsteuer ist nach der BGH-Rechtsprechung für sämtliche Gegenstände des zugewinnausgleichspflichtigen Vermögens, also auch bspw. für außerhalb des Unternehmens gehaltene etwaige Immobilien oder bspw. PKW's vorzunehmen. Der Abzug der latenten Ertragsteuern wird dabei gemäß BGH nach den individuellen persönlichen Verhältnissen der Betroffenen vorgenommen.

Bei dem Wertansatz außerhalb des Unternehmens befindlicher etwaiger PKW's wird bspw. in der Regel ein einheitlicher Marktpreis („Schwacke-Liste“) berücksichtigt. Hier wird nicht zwischen Unternehmenskäufer und Privatkäufer unterschieden. In konsequenter Weiterführung des TAB-Gedankens müsste auch hier unterstellt werden, dass ein betrieblicher Erwerber bereit ist, für einen PKW einen höheren Anschaffungspreis zu zahlen, als ein Privatkäufer, da er insofern in der Lage ist, den Kaufpreis steuermindernd zu verwerten.

Der Ansatz eines TAB's bei familien- und erbrechtlichen Bewertungen ist insofern wesensfremd und unsachgemäß.

4.)

Die Qualität der Bewertungsgutachten im Bereich Familien- und Erbrecht ist in der Praxis sehr unterschiedlich. Hier treten nicht nur Wirtschaftsprüfer, die an die Regeln des IDW gebunden sind, als Sachverständige auf. In der Bewertungspraxis finden sich einige Gutachter, die über allenfalls rudimentäre Kenntnisse der modernen Bewertungslehre verfügen, bei den Richtern allerdings einen (für uns Wirtschaftsprüfer) überraschend guten Ruf und Leumund besitzen.

Vordringliche Aufgabe für uns Wirtschaftsprüfer sollte es sein, die Qualität der in der Bewertungspraxis anzutreffenden Gutachten insgesamt zu vereinheitlichen und zu erhöhen sowie betriebswirtschaftlich korrekte, sinnvolle und praktikable Bewertungsstandards in der Rechtsprechung zu verankern.



Die Aufnahme des TAB in den S 13 konterkariert dieses Ziel: Es wird das Bewertungsprocedere weiter verkompliziert, es werden Bewertungsregeln unsystematisch im zweiten Bewertungsschritt aufgenommen, die bislang nicht kodifiziert sind und die, wenn überhaupt, dann im ersten Bewertungsschritt bei der Ermittlung des Unternehmenswertes nach IDW S 1 zu berücksichtigen sein könnten. Es besteht die Gefahr, dass die Praxis mit Unverständnis und dem Argument weiterer „Verkomplizierung“ auf diese Neuerung reagieren wird.

5.)

Zu weiteren Argumenten gegen die Berücksichtigung des TAB verweise ich auf Popp / Kunowski, in Peemöller, Praxishandbuch Unternehmensbewertung, 6. Auflage 2015, S. 1336 ff. denen ich mich vollumfänglich anschließe. Die Gegenmeinung von Jonas / Wieland-Blöse, in Fleischer Hüttemann, Rechtshandbuch Unternehmensbewertung 2015, S. 436 ff. überzeugt m. E. nicht. Dies insbesondere, da Sie auf den am Markt erzielbaren Preis als Verkehrswert abstellen, dieser jedoch im Rahmen von objektivierten und typisierten Wertermittlungen nicht abbildbar ist und daher davon zu trennen ist.

Mit freundlichem Gruß

(Thomas Walther)
Wirtschaftsprüfer
Von der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Unternehmensbewertung